

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“**

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom xx.xx.2017 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom xx.xx.2017 die folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ erlassen:

### **Präambel**

Die Städte Arnis und Kappeln sowie die Gemeinden **Dörphof**, Grödersby, Karby, Oersberg, **Rabel**, Rabenkirchen-Faulück, **Stoltebüll, Thumbby** und Winnemark streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und zum Verkauf von Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes Nordschwansen an. Ziel ist es, die regionale Wirtschaftskraft und den eigenen Standortfaktor durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen zu stärken. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angestrebt.

### **§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Städte Arnis und Kappeln sowie die Gemeinden **Dörphof**, Grödersby, Karby, Oersberg, **Rabel**, Rabenkirchen-Faulück, **Stoltebüll, Thumbby** und Winnemark bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ (ZGN). Er hat seinen Sitz in Kappeln.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“.

### **§ 2 – Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 – Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf Basis der kommunalen Zusammenarbeit die Gewerbeansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Nordschwansen zu ermöglichen und zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
- b. Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- c. Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d. Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten
- e. Vermarktung der Gewerbeflächen
- f. Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf
- g. Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen

### **§ 4 – Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 – Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter und Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen.

Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall. ~~Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich entsprechend dem in der Anlage 1 festgelegten Stimmrechtsanteilen.~~

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## § 6 – Einberufung der Verbandsversammlung

Die ~~oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung~~ ~~Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher~~ beruft ~~diese die Verbandsversammlung~~ ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7 – Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

## § 8 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

- a. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
- b. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- c. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Vermögensgegenstand einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- d. Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
- e. Die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- ~~f. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für den Zweckverband verbunden sind, Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,~~
- g. Die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- h. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
- i. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- j. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

## § 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 10 – Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nimmt die Stadt Kappeln wahr. Die Stadt Kappeln stellt dem Zweckverband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kappeln und dem Zweckverband.

#### **§ 11 – Interessenausgleich, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen beziehungsweise erlöst.
- (2) Sämtliche entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern entsprechend der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen getragen. Sämtliche Einnahmen werden den Mitgliedern ebenfalls gemäß der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen gutgebracht. Der Verteilungsschlüssel wird gemäß der als **Anlage 1** dieser Verbandssatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
- (3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch sein Stammkapital, Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksabverkäufen. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Mitglieder haben die Umlage nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote aufzubringen.
- (4) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (7) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (8) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband einen Betrag nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote. Das Stammkapital beträgt **370.050,14** ~~368.181,84~~ € und ist wie folgt zu zahlen:
  - a. **241.211,22** ~~239.342,92~~ € zur Gründung des Zweckverbandes
  - b. **128.838,92** ~~128.838,92~~ € mit Beginn der Erschließung des 2. Bauabschnittes.

## § 12 – Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) ~~Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €, halten.~~ Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist, und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € im Monat nicht übersteigt.
- (2) ~~Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 €, hält.~~

## § 13 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

## § 14 – Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 15 – Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es ~~neben~~ **vor** der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 16 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind unter Einbeziehung einer quotalen Haftung für Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

## **§ 17 – Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für Fördergelder während der Bindungsfrist.

## **§ 18 – Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.xxxxx.de](http://www.xxxxx.de) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten neben dem Haupteingang der Stadtverwaltung Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln, hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 19 – Umsetzung des Transparenzgesetzes**

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie gegebenenfalls eines Ausschusses des Zweckverbandes sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Verband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 20 – Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am xx.xx.2017 in Kraft.
- (2) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ mit Erlass vom xx.xx.2017 erteilt.



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

**Anlage 1** zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

**Verteilungsschlüssel**

Gemeinde / Stadt	Quote in %	Stimmrechtsanteile
Arnis	5	4
Dörphof	5	4
Grödersby	<del>5</del> 10	4
Kappeln	<del>50</del> 45	5
Karby	5	4
Oersberg	<del>40</del> 5	4
Rabel	5	4
Rabenkirchen-Faulück	<del>15</del> 5	4
Stoltebüll	5	4
Thumbby	5	4
Winnemark	<del>10</del> 5	4

Anmerkung: Die Stimmrechtsanteile ergeben sich aus den geänderten Absätzen 2 und 3 des § 5.